

Nummer: 2022/0713

Publikationsdatum: 23.11.2022, Ausgabe 47/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften Kontakt: <u>Sicherheitsdepartement</u>

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10

Für nachstehenden Verkehrsweg wird zwecks Erhöhung der Qualität des Velonetzes folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Tièchestrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 7.12.1993: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8037. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheiben für die Blaue Zone gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie die Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: Tièchestrasse.

Die Verkehrsvorschrift wird mit der Demontage der Signale, beziehungsweise mit den Demarkierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.

Anhang

Unterlagen Verkehrsvorschriften